



Vorbemerkung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und Handhabung wird in der Satzung und den Ordnungen auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z. B. Abteilungsleiter/innen, verzichtet. Sämtliche Personen- oder Funktionsbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ball-Spiel-Club 1899 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
3. Der am 31.07.1899 gegründete Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main eingetragen.
4. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordnetem Sport- und Spielbetrieb, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von qualifizierten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein wahrt Neutralität im Hinblick auf Religion, politische Überzeugung, Geschlecht und Nationalität.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereines gehören insbesondere:

1. Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
4. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Vereinsgebäuden, Sportanlagen und Sportgeräten.



§ 4 Vereinsfarben und Auszeichnungen

1. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Mitglieder des Vereines sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche (vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung anzuerkennen, die Zwecke und Ziele des Vereines zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vereinsvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Mitglieder, die im Verein eine Vorstands- oder Übungsleitertätigkeit ausüben, können in einem anderen Sportverein eine solche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes ausüben.
5. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben an die Anschrift des Vereines oder durch persönliche Übergabe in der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
8. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
 - wegen grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt wurde. Der Ausschließungsbeschluss wird mit einer Frist von einem Monat nach Zugang wirksam. Innerhalb dieser Zeit kann das Mitglied den Ehrenrat anrufen.



Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

- Ein Mitglied hat für die Dauer seiner Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Grundsätzlich verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr. Dieser Betrag wird vom Vereinsvorstand festgelegt.

§ 6 Beiträge, Umlagen und Gebühren

- Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vereinsvorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereines, die über die allgemeinen mitgliederschafflichen Leistungen des Vereines hinausgehen, erhoben werden.
- Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereines, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereines gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, erhoben werden.
- Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind gemäß § 5 Ziffer 9 zu entrichten.
- Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 1.4. eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereines eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht bei dem Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen p. a. auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- Der Vereinsvorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 7 Ziffer 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vereinsvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vereinsvorstand bis zum Ende des der Hauptversammlung vorausgehenden Geschäftsjahres (31.12.) schriftlich eingereicht werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 9 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. und 3. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und Vertreter,
- dem Schriftführer und Vertreter,
- dem Jugendwart,
- dem Pressewart.

1. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vereinsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
2. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand und Vertretung) sind, der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereines berechtigt.
3. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines und er führt die laufenden Geschäfte des Vereines und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereines nach der Satzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausarbeitung der diesbezüglich notwendigen Tagesordnung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder durch einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vereinsvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vereinsvorstandes in das Vereinsregister.
5. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vereinsvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

6. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.
Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
7. Die Beschlussfassung des Vereinsvorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
8. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
9. Der Vereinsvorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB (Besondere Vertreter) bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
10. Der Vereinsvorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vereinsvorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
11. Der Vereinsvorstand kann mit 2/3-Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereines und seiner Organisation.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vereinsvorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinsvorstandes;
 - Entlastung des Vereinsvorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Satzung (sofern die Änderung der Satzung die Vorstandswahlen betrifft, wird die Satzungsänderung vor den Wahlen durchgeführt);
 - Einführung von weiteren Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereines.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen wenn der Vereinsvorstand die

Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vereinsvorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vereinsvorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Fristablauf gestellte Anträge können zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Zulassung des Antrages stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vereinsvorstand bestimmten Mitglied eröffnet. Ist kein Vorstandsmitglied oder das vom Vereinsvorstand bestimmte Mitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine Person aus ihren Reihen. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Ablauf der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen fungiert der Versammlungsleiter auch als Wahlleiter. Näheres regelt die Wahlordnung.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgeschrieben ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereines eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen);
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) den Abteilungsleitern
 - b) mindestens vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.
2. Seine Amtszeit entspricht der des Vereinsvorstandes.
3. Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr oder bei Bedarf tagen. Er wird durch den Vereinsvorstand einberufen.
4. Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung des Vereinsvorstandes und die Koordinierung des gesamten Sportbetriebes der Abteilungen des Vereines.
5. Der Beirat genehmigt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes Ausgaben, die den Jahresvoranschlag erheblich überschreiten.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitglieder müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein, dem Verein seit mindestens 10 Jahren als Mitglieder angehören und das 40. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vereinsvorstandes oder Beirates können nicht Mitglied des Ehrenrates werden.

§ 13 Zuständigkeit und Verfahren des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat übernimmt die Aufgabe
 - a) der Schlichtung von Streitigkeiten. Ihm obliegt die Entscheidung über Ordnungsmittel nach § 13 Ziffer 5.
 - b) der Entscheidung über Einsprüche gegen die durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen oder durch Vereinsorgane gemäßregelten Mitglieder.
 - c) der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der 1. Vorsitzende dem entsprechenden Antrag nicht Folge leistet.
2. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens stellen. Der Antrag ist an den Vereinsvorstand zu richten, der seinerseits eine Stellungnahme verfasst und den Vorgang an den Ehrenrat weiterleitet. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn das ordnungswidrige Verhalten mehr als sechs Monate zurückliegt.
3. Dem betroffenen Mitglied ist im Vorfeld der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
4. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Ehrenrates wird sofort wirksam, wenn der Antrag abgelehnt wird. Wird dem Antrag stattgegeben, erlangt die Entscheidung erst dann Wirksamkeit, wenn die Voraussetzung von § 13 Ziffer 6 gegeben ist.
5. Stellt der Ehrenrat im Rahmen des Verfahrens einen Verstoß des Mitgliedes fest, so kann er die nachfolgenden Ordnungsmittel alternativ oder kumulativ verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße von Euro 5,00 bis Euro 250,00



- d) befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten
 - e) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 (Ziffer 6 und 8) der Satzung
6. Die Entscheidung des Ehrenrates ist verbindlich. Der Ehrenrat hat die Entscheidung über die verhängte Ordnungsmaßnahme zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 14 Abteilungen des Vereines

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsvorstandes rechtlich un-selbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereines für Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.
3. Die Abteilungen dürfen keine eigenen Verträge schließen und Käufe nur im Rahmen ihres Budgets und zum Zweck des Sportbetriebs im erforderlichen Umfang vornehmen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Es werden zwei Kassenprüfer in der Art gewählt, dass sich die jeweiligen Amtszeiten um ein Jahr überschneiden. Jedes Jahr endet somit eine Amtszeit und es muss eine Neuwahl stattfinden. Kassenprüfer können wieder gewählt werden, aber nicht in Folge.

§ 16 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vereinsvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer, die Protokolle der Vereinsvorstandssitzungen vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vereinsvorstand aufzubewahren.

§ 17 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereines personen- und sachbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus auch in elektronischer Form gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten nach Austritt.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Alles Weitere regelt die Ordnung „Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten“. Widersprüche können an den Vereinsvorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet nach Rücksprache mit dem Mitglied über eine individuelle Regelung.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 19 Auflösung des Vereines

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Ziffer 6 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vereinsvorstandes gemäß § 9 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes sowie bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an die BSC-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2013 beschlossen und tritt am 25. Februar 2013 in Kraft und löst die Satzung vom 08. Februar 1993 ab.

Offenbach am Main, 25. Februar 2013

